

## Lösungen zur 5. Übungsklausur

Die Übungsklausur ist nur für den privaten Gebrauch zu Übungszwecken bestimmt!  
Die Lösung ist nur als Vorschlag bzw. Skizze zu verstehen. Es kann also sein, dass eine von dieser Lösung abweichende Lösung immer noch richtig ist.

Datum der Onlinestellung:	18.05.2011
Thema:	Vertragsrecht, Urheberrecht, Arbeitsrecht

### Aufgabe 1

Sie sind verantwortlich für die Durchführung einer Rockmusikveranstaltung. Am Einlass stehen folgende Personen und wollen in die Veranstaltung:

1. Lars, 5 Jahre, zu Hause ausgebücht.
2. Jörg, 16 Jahre, Schulsprecher und ehrenamtlich im Tierheim tätig.
3. Sabine, 18 Jahre, hochschwanger.
4. Frieda, 70 Jahre, leicht gehbehindert, in Begleitung von Pudel Eduard.
5. Eduard, 3 ½ Jahre, Pudel, frisch shamponiert und gefönt, in Begleitung von Frieda.

Alle 4 Menschen legen das Eintrittsgeld passend und vollständig auf den Tisch.

Wie reagieren Sie? Wen dürfen Sie einlassen, wen nicht? Worauf müssten Sie ggf. achten?

### Lösungsvorschlag

**Lars** ist geschäftsunfähig, er kann keinen wirksamen Vertrag schließen (siehe § 104 Nr. 1 BGB).

**Jörg** kann im Rahmen des so genannten Taschengeldparagraphen (§ 110 BGB) den Ticketpreis von seinem Taschengeld zahlen und somit wirksam einen Vertrag schließen. Ihm gegenüber ist aber das Jugendschutzgesetz zu beachten, insbesondere die zeitliche Befristung für den Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JSchG) und das Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke (§ 9 JSchG). Die zeitliche Befristung bei Tanzveranstaltungen (§ 5 JSchG) ist dann nicht anwendbar, wenn die Veranstaltung ein typisches Konzert ist; denn dieses ist keine „Tanzveranstaltung“ im Sinne des § 5 JSchG.

**Sabine** kann eingelassen werden, und es dürfte so sein, dass sie als Schwangere auch für sich selbst verantwortlich ist. Da es sich aber um eine (laute) Musikveranstaltung handelt, geht der Veranstalter ein höheres Risiko ein, dass Sabine oder das Neugeborene verletzt werden durch zu laute Musik. Umso mehr wäre also auf die Einhaltung der Lärmvorschriften zu achten. Ggf. wäre ihr der Zugang zu verwehren, bzw. sie anzuhalten, sich möglichst weit entfernt von der Bühne aufzuhalten.

**Frieda und Eduard...** grundsätzlich sollte der Zugang von Tieren zu einer solchen Veranstaltung untersagt werden, da dies nicht nur moralisch zweifelhaft ist, sondern auch nicht ungefährlich für Dritte sein kann, wenn der Hund um sich beißt, weil er sich erschreckt. Grundsätzlich aber hat auch eine Seniorin höheren Alters Anspruch auf Einlass. Wenn der Veranstalter die alte Dame altersbedingt vor der Tür stehen lässt, riskiert er eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Altersbedingt darf man einen Gast den Zugang bspw. dann verwehren, wenn die Veranstaltung ersichtlich an eine Altersgruppe gerichtet ist (z.B. Ü-30, Kinderparty usw.). Ansonsten dürfte nur aus Sicherheitsgründen der Zugang verweigert werden.

### Aufgabe 2

Sie möchten als Veranstalter Fotos Ihrer Veranstaltung machen, um diese später als Referenzen vorzeigen zu können. Worauf müssen Sie achten?

#### Lösungsvorschlag

Es müssen die erforderlichen Rechte eingeholt werden: Bspw. die des Künstlers, die der Besucher usw., soweit sie erkennbar sind oder es eine gesetzliche Ausnahme für die Bildnutzung gibt (z.B. eine Menschenansammlung). Den gefragten Personen muss klar sein, dass das Bild werblich genutzt wird.

Wenn auf den Fotos urheberrechtlich geschützte Gegenstände zu sehen sind (z.B.) Skulpturen, müssen die entsprechenden Urheber um Erlaubnis gefragt werden.

Wenn ich einen Fotografen beauftrage, muss ich mir von ihm (er ist Urheber) die Rechte einräumen lassen, die Bilder nutzen zu dürfen.

### Aufgabe 3

Wie Aufgabe 2, Sie wollen aber ein Video erstellen. Ändert sich Ihre Antwort zu 2?

#### Lösungsvorschlag

Es bleibt bei dem zu Aufgabe 2 Gesagten.

Soweit auf dem Video Musik zu hören ist, muss ich ggf. GEMA-Gebühren zahlen.

### Aufgabe 4

Veranstalter Viktor mietet bei Vermieter Harald eine Veranstaltungshalle. Viktor findet dann aber direkt nach Abschluss des Mietvertrages eine billigere Halle.

Was kann er tun, damit er den Vertrag mit Harald wieder „los“ wird?

#### Lösungsvorschlag

Einvernehmliche Vertragsaufhebung: Im Einvernehmen ist (fast) alles möglich, allerdings wird sich das der Vermieter gut bezahlen lassen.

Rücktritt: Nur möglich bei Verzug des Vermieters, hier aber hat der Mieter ja nur keine Lust mehr.

Anfechtung: Eine Kündigung ist die einzig denkbare Alternative, ob sie rechtlich zulässig ist hängt vom Einzelfall ab.

### Aufgabe 5

Veranstalter Viktor beauftragt den selbständigen Lichttechniker Theo für Installationen an einer Bühne. Beraten Sie Viktor, worauf er alles achten sollte/muss.

#### Lösungsvorschlag

Er sollte vertraglich alles schriftlich festhalten und ausdrücklich vereinbaren, was Gewollt ist (genaue Beschreibung der Aufgaben, Kosten usw.).

Viktor ist verkehrssicherungspflichtig, d.h. er muss im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren dafür sorgen, dass dem Theo nichts passiert. Dies führt u.a. dazu, dass Viktor die Unfallverhütungsvorschriften beachten sollte.